Karsten Krauskopf | Frauke Hildebrandt |
Bianka Pergande (Hrsg.)

Kinderrechte in Krippen sichern

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Verlagsgruppe Beltz behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8468-9 Print
ISBN 978-3-7799-8469-6 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-8470-2 E-Book (ePub)

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa
Verlagsgruppe Beltz
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort 7

Kinderrechte in der Krippe: Herausforderungen, Perspektiven und Wege zur kindgerechten Gestaltung des Alltags – Zur Einleitung in den Herausgeber:innenband
Karsten Krauskopf, Frauke Hildebrandt, Bianka Pergande 9

Die kinderrechtliche Perspektive auf das Kindeswohl in Kitas und Krippen
Bianka Pergande 13

Bindungsorientierte Interaktionsgestaltung im Krippenalltag ist Kinderrecht
Dörte Weltzien 31

BiKA – Empirische Ergebnisse zu den Beteiligungsrechten von Krippenkindern
Catherine Walter-Laager, Frauke Hildebrandt, Bianca Pergande, Hannah Kobinger, Manja Flöter 45

Schützen, Fördern, Beteiligen: (Klein)Kinder in den Aktivitäten des Lebens achtsam und responsiv begleiten
Dorothee Gutknecht 59

Unangemessene Assistenzhandlungen pädagogischer Fachkräfte in Essenssituationen im Krippenbereich in Zusammenhang mit ihren pädagogischen Einstellungen und ihrem Interaktionshandeln
Marie-Therese Kuge, Romy Schönfeld, Frauke Hildebrandt 79

Verletzendes Verhalten im Umgang mit jungen Kindern
Astrid Boll, Regina Remsperger-Kehm 97

Grenzverletzendes Verhalten in Kitas – Ein Diskurs über die Durchsetzung der UN-Kinderrechte in der frühpädagogischen Praxis
Lieselotte Ahnert, Dorothee Gutknecht, Frauke Hildebrandt, Karsten Krauskopf, Marina Lagemann, Jörg Maywald, Iris Nentwig-Gesemann, Bianka Pergande, Susanne Viernickel, Dörte Weltzien 109

Kurzbiografien der Autor:innen 129

Vorwort

Selbstverständlich gilt die Kinderrechtskonvention, die im November 1989 von den Vereinten Nationen nach langer Vorbereitungszeit endlich verabschiedet wurde, auch für Säuglinge und Kleinkinder. Selbst wenn im Stillen noch immer vermutet wird, dass die ersten Lebensjahre eigentlich unbedeutend sind, weil man sich sowieso nicht an sie erinnern kann, gehören gerade in dieser Zeit einfühlsame Fürsorge sowie Schutz vor Gewalt, Willkür und Entwürdigung durch Erwachsene zu den grundständigen Bedingungen menschlicher Entwicklung. Sie gehören damit zu den fundamentalen Menschenrechten – denn ohne die richtige Fürsorge kann ein Säugling sein Potenzial nicht entwickeln.

Klar ist, dass eine einfühlsame Fürsorge vor allem Schutz und Sicherheit erzeugt. Und wenn Kleinkinder unter diesen Bedingungen Vertrauen entwickeln, sind sie zunehmend auch bereit, sich in unbekannte Situationen zu begeben, sie neugierig zu erkunden und auf diese Weise eine eigene selbstbestimmte Persönlichkeit herauszubilden.

Mit anderen Worten: Wenn Kinder von Anfang an Sicherheit erfahren, entstehen Beziehungsmuster, die das Urvertrauen begründen, auf das sie sich in ihrer weiteren Entwicklung stützen können. Insofern ist es eine der wichtigsten Verpflichtungen öffentlicher Betreuungsinstitutionen, das Recht auf Fürsorge und Schutz vor Gewalt, Willkür und Entwürdigung nachhaltig umzusetzen. Aber werden unsere Kinder unter den täglichen Herausforderungen des Kita-Alltags auch tatsächlich danach behandelt? Sind die gängigen Alltagsroutinen verständlich für sie oder rufen sie Irritation oder gar ihren Protest hervor? Erhalten die Kinder dann die genügende Aufmerksamkeit und die richtige Zuwendung? Lässt sich durch den gesamten Kita-Alltag in den Kindergruppen eine entspannte Atmosphäre tatsächlich aufrechterhalten? Wie sieht es damit in der frühpädagogischen Praxis heute aus?

Bei diesen Fragen geht es um eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte im Kita-Alltag. Aber es geht auch um eine grundlegende Standortbestimmung der Kitas von Heute, die zu einer Reihe von Neuorientierungen führen wird und bereits beginnt, tief in die Konzepte gängiger Praxis einzugreifen. Der vorliegende Band stellt sich unerschrocken dieser Thematik, belegt ihre Dringlichkeit mit empirischen Daten aus aktueller Kita-Forschung und eröffnet einen Diskurs, der die etablierte Frühpädagogik aufrütteln muss und noch lange beschäftigen wird.

Lieselotte Ahnert
Berlin im Januar 2025

Kinderrechte in der Krippe: Herausforderungen, Perspektiven und Wege zur kindgerechten Gestaltung des Alltags – Zur Einleitung in den Herausgeber:innenband

Karsten Krauskopf, Frauke Hildebrandt, Bianka Pergande

In den letzten Jahren hat sich die frühkindliche Betreuung in Deutschland stark verändert: Immer mehr junge Kinder verbringen zunehmend Zeit in Krippen und bei Kindertagespflegepersonen. Der Anteil der Zweijährigen, die betreut werden, hat sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt, der Anteil der Einjährigen sogar verdreifacht. Diese Entwicklung stellt das System der Kindertagesbetreuung vor neue Herausforderungen, die weit über rein organisatorische Fragen hinausgehen. Denn in der frühen Kindheit werden wesentliche Grundsteine für die spätere Entwicklung gelegt. Kinderrechte – darunter das Recht auf Förderung, Beteiligung und Schutz – müssen unabhängig von den individuellen sprachlichen, kognitiven oder anderen Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes gewahrt werden. Dies bedeutet, dass das pädagogische Handeln in Krippen nicht nur an Bildungszielen, sondern auch an Kinderrechten und an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet sein muss.

Doch wie sieht ein Alltag in der Krippe, der an Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientiert ist, konkret aus? Was sind die zentralen Anforderungen an die Gestaltung von Alltagssituationen, und wie können pädagogische Fachkräfte diesen Ansprüchen gerecht werden? Die bisherigen empirischen Erkenntnisse zur Gestaltung des Krippenalltags und zu dessen Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung sind lückenhaft. Besonders im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung und das Bindungsverhalten der Kinder fehlen belastbare Daten. Dennoch deuten erste Forschungsergebnisse darauf hin, dass bei der Qualität der Fachkraft-Kind-Interaktionen im Alltag deutliches Potenzial für die Stärkung professioneller Standards vorhanden ist, obwohl diese Interaktionen – ebenso wie die Gestaltung von Routinen und Übergangssituationen – entscheidend sind, um das Wohlbefinden der Kinder zu sichern. Hier zeigt sich die große Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte: Wie gelingt es ihnen, die Balance zwischen Förderung und Schutz zu wahren? Welche Rolle spielen Bindung und Beziehung in alltäglichen Situationen, und inwiefern beeinflussen sie das Erleben und Verhalten der Kinder?

Dieser Tagungsband versucht, einen ersten Überblick über den Stand aktueller Forschung in der Frühen Bildung zu geben und zentrale Fragen aufzuwerfen, die aus einer Kinderrechtsperspektive betrachtet werden müssen: Was macht eine kinderrechtsbasierte und an den Bedürfnissen von Kindern orientierte Gestaltung des Alltags aus? Welche spezifischen Risiken gibt es, die das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen können? Und vor allem: Wie kann die Praxis gestärkt werden, um Risiken zu minimieren, welche diese Kinderrechte beeinträchtigen? Die Beiträge dieses Bandes versammeln empirische Befunde, analysieren konkrete Alltagssituationen in Krippen und laden zur Diskussion über pädagogische Handlungsmöglichkeiten ein. Die Zielsetzung ist dabei, einen Anstoß zur Reflexion und eine Einladung zur weiteren Forschung zu formulieren, um letztlich das Wohlbefinden der jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft zu sichern und zu fördern.

Zu Beginn zeigt *Pergande* auf, dass die UN-Kinderrechtskonvention in Krippen oft unzureichend umgesetzt wird, insbesondere bei Schutz, Förderung und Beteiligung sowie den Bedürfnissen nach Bindung und Anerkennung. Sie hebt hervor, wie ungünstige Interaktionen und die Missachtung von Partizipationsrechten die kindliche Entwicklung beeinträchtigen. Es wird diskutiert, wie fundiertes Wissen über kindliche Bedürfnisse und reflektierte Interaktionen verletzendes Verhalten reduzieren und eine kinderrechtsbasierte, respektvolle Praxis fördern könnten. *Weltzien* bezieht sich ebenfalls auf die UN-Kinderrechtskonvention und deren noch unzureichende Umsetzung im Krippenalltag, vor allem in Bezug auf die Anerkennung bindungsspezifischer Bedürfnisse und der Vielfalt der Kinder. Eine reflektierte Gestaltung von Interaktionen, die sich an Kinderrechten und Entwicklungsbedürfnissen orientiert, kann dazu beitragen, grenzverletzendes Verhalten zu reduzieren und die pädagogische Praxis zu verbessern. Der Beitrag von *Walter-Laager* und Kolleginnen fasst zentrale empirische Befunde der BiKA-Studie zusammen, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern unter drei Jahren in 89 deutschen Kitas auf der Basis von Befragungs- und Beobachtungsdaten analysiert hat. Diese verdeutlichen, in welchem Ausmaß Fachkräfte die Signale der Kinder erkennen und deren Bedürfnisse in Schlüsselsituationen partizipativ berücksichtigen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kompetenz der Fachkräfte, auf die Signale der Kinder feinfühlig zu reagieren, entscheidend für die Sicherstellung von Partizipation und kindgerechter Begleitung im Alltag ist. Jedoch fehlt es daran immer wieder, in einem besorgniserregenden Ausmaß.

Vor dem Hintergrund dieser ersten drei Beiträge folgen theoretische und empirische Studien, die einzelne Aspekte der Alltagsgestaltung in der Frühen Bildung genauer betrachten. *Gutknecht* thematisiert die Bedeutung einer achtsamen und responsiven Begleitung in Alltags- und Pflegesituationen wie Essen, Schlafen und Ausscheiden. Diese bieten sowohl Gelegenheiten zur Förderung von

Selbstpflegekompetenzen als auch Risiken für grenzüberschreitendes Fachkraftverhalten. Es wird analysiert, wie mangelnde Responsivität und „empathischer Stress" das Risiko von Übergriffen erhöhen, während zugleich Strategien zur Stressreduktion und zur Wahrung der kindlichen Autonomie durch professionelle Responsivität und strukturelle Verankerung der Kinderrechte aufgezeigt werden. Die Studie von *Kuge, Schönfeld* und *Hildebrandt* betrachtet Essenssituationen genauer unter der Fragestellung, wie die Einstellungen pädagogischer Fachkräfte zur Partizipation und ihr sprachliches Verhalten in Essenssituationen die Häufigkeit unangemessener Assistenzhandlungen beeinflussen. Es zeigt sich, dass negative Einstellungen gegenüber Partizipation sowie weniger partizipationsorientiertes Sprachverhalten mit vermehrten unangemessenen Handlungen verbunden sind, was auf einen Bedarf an Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Krippen hinweist. *Boll* und *Remsberger-Kehm* fokussieren in ihrer Studie, wie Kinder auf verletzendes Verhalten von Fachkräften in Kitas reagieren und welche Signale sie bereits im Vorfeld zeigen. Diese kindlichen Reaktionen und Vorzeichen bieten wichtige Hinweise auf zugespitzte Interaktionen und sollen als Grundlage für weiterführende Diskussionen und präventive Maßnahmen dienen. *Becker-Stolls* Studie fokussiert komplementär dazu die Perspektive der Fachkräfte und untersucht, wie individuelle Unterschiede in Bindungs- und Mentalisierungfähigkeit pädagogischer Fachkräfte die Interaktionen in Kitas beeinflussen. Die Ergebnisse zeigen, dass Fachkräfte mit unsicheren Bindungsrepräsentationen und geringerer Mentalisierungsfähigkeit in Stresssituationen häufiger Schwierigkeiten haben, feinfühlig auf Kinder einzugehen, was zu grenzverletzendem Verhalten führen kann.

Inspiriert durch eine Podiumsdiskussion zwischen den Referent:innen und weiteren Expert:innen bei einer Tagung, die am 19. Oktober 2023 an der Fachhochschule Potsdam unter dem Arbeitsthema „Kinderrechte in Krippen gewährleisten" stattfand, belegt das letzte Kapitel, dass die Forschung zum Kinderrechte-Schutz und dessen konkrete Umsetzung in Institutionen der Frühen Bildung ein diskursives Feld ist. Dies soll den kontinuierlichen Austausch in Fachkreisen ermutigen. Die Diskussion zeigt verschiedene Spannungsfelder auf. *Schutz vs. Partizipation*: Während der Schutz von Kinderrechten weitgehend Konsens ist, bleibt die Umsetzung partizipativer Strukturen unklar. Uneinigkeit besteht über die Sinnhaftigkeit detaillierter Verhaltenskodizes versus wertebasierte Ansätze. *Ausbildung und Praxis:* Fachkräfte sind oft unzureichend vorbereitet, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen. Gruppendynamik und institutionelle Muster begünstigen weiterhin problematisches Verhalten. *Systemische Rahmenbedingungen:* Verbesserungen im pädagogischen Handeln setzen strukturelle Veränderungen wie bessere Arbeitsbedingungen, Bezahlung und Anerkennung voraus, da konkrete Regeln allein nicht ausreichen.

Mit diesem Herausgeber:innenband möchten wir verdeutlichen, dass ein Schutz der Kinderrechte in der frühkindlichen Bildung eine dringende Aufgabe ist, die in Forschung, Praxis und Ausbildung weiter vorangetrieben werden muss. Die hier vorgestellten Studien und Diskussionen zeigen deutlich, wie entscheidend feinfühlige Interaktionen und eine reflektierte Gestaltung von Alltagssituationen für das Wohl der Kinder sind. Zugleich aber zeigen wir auch die bestehenden Lücken und Herausforderungen auf. Um diese zentralen Fragestellungen zu adressieren, bedarf es eines intensiven Austauschs und einer verstärkten Vernetzung von empirischer Wissenschaft und Praxis – schließlich geht es darum, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Umsetzung von Kinderrechten in Krippen und Kitas nachhaltig zu sichern.

Die kinderrechtliche Perspektive auf das Kindeswohl in Kitas und Krippen

Bianka Pergande

Zusammenfassung: Die Qualität von Kindertagesbetreuung spielt eine zentrale Rolle für die Einhaltung und Förderung der Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention. Der Artikel beleuchtet die Bedeutung von Krippen und Kitas als wesentliche Lebenswelt von Kindern und Familien, in denen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gewährleistet werden müssen. Die Begriffe Kindeswohl, Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte werden unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedürfnisse sowie (kognitiven, emotionalen und sozialen) Entwicklungsaufgaben von Kindern erläutert und die Entwicklung der Rechtsnormen zur Etablierung der Kinderrechte nachgezeichnet. Anhand von Ergebnissen aus der BiKA-Studie (2018–2020) wird gegenübergestellt, wie häufig Rechte von Kindern im Kita-Alltag verletzt werden. Es wird ein erweitertes Verständnis von Kinderschutz propagiert, das den Schutz aller Rechte von Kindern in den Mittelpunkt stellt und die Bedeutung kindgerechter Interaktionen betont. Zudem formuliert der Beitrag kinderrechtspolitische Forderungen, darunter die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz und die Sicherung hoher pädagogischer Standards. Dieser Beitrag richtet sich an Fachkräfte, Politik und Wissenschaft und liefert wichtige Impulse für eine kinderrechtsbasierte Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung.

1. Krippen und Kitas als Lebenswelt von Kindern und Familien

Als 1990 im Osten Deutschlands und 1991 im Westen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Kraft trat, ist die Kindertagesbetreuung in der Bundesrepublik überhaupt erst gesetzlich geregelt worden. 1996 ist dann ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab drei Jahren eingeführt worden, zunächst mit dem Ziel, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu reduzieren. Dieser Rechtsanspruch wurde im August 2013 auf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ausgeweitet. Seit rund 25 Jahren sind die Betreuungsplätze in Kitas, Krippen und auch Kindertagespflegestellen vor allem in den westlichen Bundesländern massiv ausgebaut worden. Im Elementarbereich liegt die Bildungsbeteiligung bundesweit bei rund 91 %. Besonders stark angestiegen sind die Betreuungszahlen vor allem bei den Unter-Dreijährigen (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagesbetreuung von 2006 bis 2023

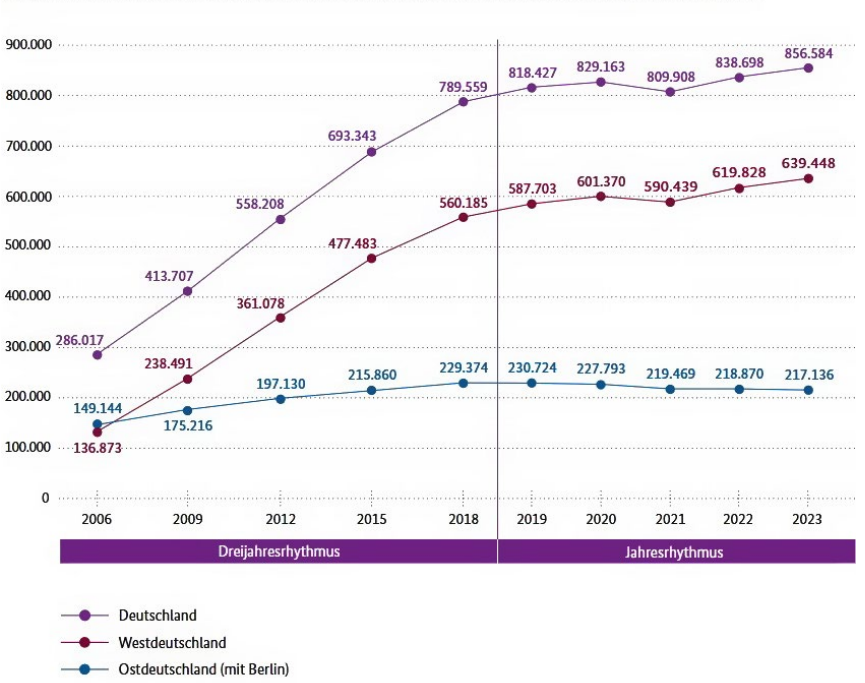

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024, S. 8

Zwischen 2006 und 2023 hat sich die Anzahl der Zweijährigen in der Kindertagesbetreuung verdoppelt, die Zahl der Einjährigen sogar verdreifacht – bei nach wie vor großen regionalen Unterschieden: So waren 2023 in Ostdeutschland (mit Berlin) über 54 %, in Westdeutschland aber nur knapp 33 % der Unter-Dreijährigen in der Kindertagesbetreuung. Seit einigen Jahren sind in Ostdeutschland (wieder) demografische Rückgänge zu beobachten.

Insgesamt lässt sich aber festhalten: Seit rund 20 Jahren verbringen immer mehr und immer jüngere Kinder immer mehr Zeit in der Kindertagesbetreuung. Krippen und Kitas sind wichtige Lebenswelten von Kindern und ermöglichen ihnen ihre erste „Institutionen-Erfahrung"; die Kinder verbringen dort einen Großteil ihrer Wachzeit. Sie sind darauf angewiesen, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung ihren Bedürfnissen und Rechten auf Förderung, Beteiligung und Schutz entspricht und sich an ihrem besten Wohl orientiert.

2. Kinder als Rechtsträger von Anfang an – die Kinderrechte

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechte kombinieren allgemeine Menschenrechte („equal rights") mit spezifischen Rechten für Kinder („special rights") und beinhalten umfangreiche Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Kinderrechte können nicht erworben oder verdient werden (etwa durch „Wohlverhalten") und nicht aberkannt werden (etwa als Sanktion für „Fehlverhalten"). Sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften (etwa von der Herkunft) oder Fähigkeiten des Kindes (etwa sprechen zu können). Sie stehen Kindern einfach deshalb zu, weil sie Kind sind.

Am 20. November 1989 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (auch UN-Kinderrechtskonvention oder UN-KRK) von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Erstmals wurden die Menschenrechte von Kindern international anerkannt und Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben.

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, die in der Bundesrepublik Deutschland 1992 in Kraft getreten ist, sind Kinder von Geburt an Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte (Rechtsträger), während die Erwachsenen die Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte tragen (Verantwortungsträger). Dieser Perspektivwechsel auf das Kind vom rechtlosen „Objekt" der Erwachsenen zum Rechtssubjekt kam in Deutschland in der Formulierungsänderung im Rahmen der Sorgerechtsreform aus dem Jahr 1980 von elterlicher „Gewalt" zu elterlicher „Sorge" zum Ausdruck.

Kinderrechte sind unteilbar und gelten universell: Alle Kinderrechte sind gleichermaßen wichtig, und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Zu den Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention gehören außerdem das Recht auf Leben und Entwicklung, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens.

Die Qualität der Kindertagesbetreuung muss den Bedürfnissen und Rechten der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung entsprechen und sich an ihrem besten Wohl orientieren.

Die Rechte des Kindes können bildlich als Gebäude veranschaulicht werden (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

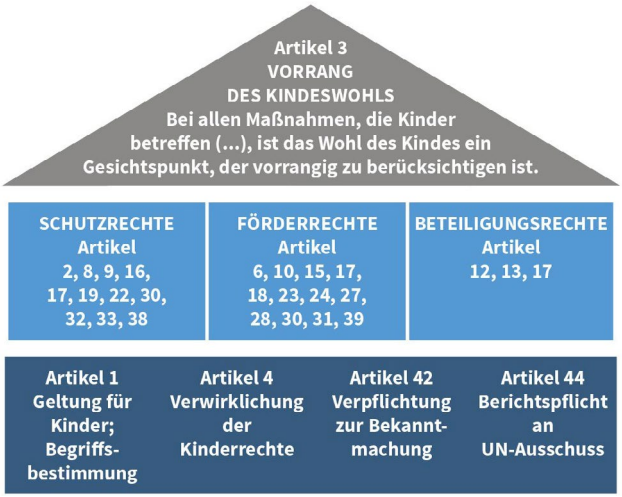

Mit freundlicher Genehmigung der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

3. Kindeswohl

Das Wohl des Kindes muss gemäß Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden. Dabei muss die Meinung des Kindes gehört und angemessen berücksichtigt werden (Art. 12 UN KRK).

Das Kindeswohl ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“: Es gibt keine rechtsverbindliche Definition, sondern es gilt, das Wohl des Kindes im Einzelfall (immer wieder neu) abzuwägen. Als Arbeitshypothese kann folgender Vorschlag des Kinderrechtlers Jörg Maywald dienen: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2012)

Die Frage, ob die Bedürfnisse *oder* die Rechte des Kindes im Zentrum der Gestaltung des pädagogischen Alltags und bei der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung stehen sollten, ist eine Henne-Ei-Diskussion: Die Kinderrechte beziehen bereits ein, was für Kinder entwicklungsförderlich ist. Außerdem: Während die Rechte des Kindes seit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 klar und eben normativ formuliert sind, gibt es verschiedene empirisch hergeleitete Zusammenstellungen kindlicher Bedürfnisse, die keine

abgeschlossene Liste darstellen. Die grundlegenden kindlichen Bedürfnisse zu kennen und zu beachten, ist wiederum auch eine wichtige Grundlage für die Abwägung und Bestimmung des Kindeswohls.

Als grundlegende kindliche Bedürfnisse, an denen der Kindeswohl-Vorrang orientiert ist, können zum Beispiel die folgenden gelten; sie wurden zusammengetragen von dem Kinderarzt Brazelton und dem Kinderpsychiater Greenspan (Brazelton/Greenspan 2002):

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die individuelle Unterschiede und Begabungen berücksichtigen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Strukturen und Grenzen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Während der bedürfnisbasierte Ansatz (needs based approach) an situativ unterschiedlichen Bedürfnissen und Symptomen orientiert ist und auf subjektiver Feststellung der Bedürfnisse sowie auf freiwilliger oder sogar willkürlicher Erfüllung beruht, geht es beim Kinderrechtsansatz (rights based approach) um situationsunabhängige Ansprüche von Kindern, die mit der Pflicht der Erwachsenen als Verantwortungsträger einhergehen, die Kinderrechte zu gewährleisten (International Save the Children Alliance, 2002).

Bezogen auf den Begriff „Kindeswohl" unterscheidet das für die Kindertagesbetreuung maßgebliche Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zwischen den Begriffen

- „*Gewährleistung* des Kindeswohls" (§ 45 SGB VIII, Abs. 2): „Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung] ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. (…)"
- „*Nicht-Gewährleistung* des Kindeswohls" (§ 27 SGB VIII Abs. 1): „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist."
- „*Beeinträchtigung* des Kindeswohls" (§ 47 SGB VIII, Abs. 1, Satz 2): Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich „(…) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (…), anzuzeigen."

- „*Gefährdung* des Kindeswohls“ (§ 8a SGB VIII, Abs. 1): „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. (…)“

4. Schutzrechte

Zu den Schutzrechten von Kindern gehören u. a. die Rechte auf Schutz vor Diskriminierung, Gewalt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, auf Schutz vor Trennung von ihren Eltern, auf Schutz ihrer Ehre und Privatsphäre und andere Schutzrechte.

Art. 19 UN KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen“ zu treffen, „um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“.

Aber erst seit dem 8. November 2000 ist Gewalt in der Kindererziehung in Deutschland gesetzlich verboten. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, wie hartnäckig unsere Gesellschaft an Machtausübung und Gewalt als Mittel der Erziehung von Kindern festgehalten und wie schwerfällig sich der Kinderschutz entwickelt hat. Weil gesellschaftliche und rechtliche Normen einander bedingen und ein Wandel sich hierbei nur langsam vollzieht, ist davon auszugehen, dass Macht- und Gewaltausübung gegenüber Kindern bis heute nicht aus den eigenen Biografien, Einstellungen und Erziehungsstilen der verantwortlichen Erwachsenen (darunter auch pädagogischen Fachkräften) verschwunden sind.

4.1 Zuchtmittel – Recht des Vaters bis 1958

Ab dem Jahr 1896, als § 1631 Abs. 2 BGB in Kraft trat, galt bis 1958 (!), dass der Vater „kraft Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ durfte. Dem Vater als Patriarchen der Familie stand per Gesetz die Alleinherrschaft in der Familie zu, darin enthalten auch das (bis zum Jahre 1928) gesetzlich verbriefte Recht zur körperlichen Züchtigung der Ehefrau. 1958 wurde das allein väterliche Züchtigungsrecht durch das Gleichberechtigungsgesetz abgeschafft – also nicht, um Kinder vor Gewalt zu schützen, sondern um Mütter gegenüber Vätern nicht zu diskriminieren, wenn es um körperliche Züchtigung ihrer Kinder ging. Die körperliche Züchtigung durch Eltern blieb auch nach 1958 noch lange gesellschaftlich akzeptiert, rechtlich geduldet und wurde bis Ende der 1960er Jahre sogar durch Gerichte als „Gewohnheitsrecht“ gestützt (Peschel-Gutzeit 2001).

4.2 Entwicklung der Rechtsnormen zwischen 1968 und Jahrtausendwende: Kind wird Träger eigener Rechte

Erst eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1968 stellte klar, dass das Elternrecht im Grundgesetz primär als Elternverantwortung zu verstehen ist. Es verpflichtete die Eltern, ihr Erziehungsrecht ausschließlich zum Wohle des Kindes auszuüben, und legte ausdrücklich fest, dass das Kind als Träger eigener Rechte und einer eigenen Menschenwürde ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit hat (vgl. BVerGE 24, 119, 144), dass Art. 1 und 2 des deutschen Grundgesetzes auch für Kinder gelten. Die Sorgerechtsreform von 1980 wandelte dann die „elterliche Gewalt" in die „elterliche Sorge" (BGBL Teil 1 Nr. 42 vom 24.07.1979).

Weiteren Druck auf den deutschen Gesetzgeber übte die von Deutschland im Jahre 1992 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention aus, die die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, „um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung" zu schützen (Art. 19 UN KRK). 1998 trat eine erneute Änderung des o. g. § 1631 Abs. 2 BGB in Kraft, die für zwei Jahre wie folgt lautete: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig." – so die damalige Formulierung. Ein absolutes Gewaltverbot wurde also wieder abgelehnt, und dies trotz des inzwischen vorhandenen Wissens um den Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung und Gewaltbereitschaft und der Erkenntnis, dass familiäre Gewalt gesamtgesellschaftliche Auswirkungen hat (Peschel-Gutzeit 2001).

4.3 Gewaltverbot ab 2000 und Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Endlich trat im November 2000 der neu gefasste § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Kraft. Er lautet heute: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen." (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Im Jahr 2005 wurde das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe" (KICK) verabschiedet, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung konkretisierte und mit der Einführung des § 8a SGB im VIII den staatlichen Schutzauftrag definierte. Jugendämter und andere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sind seitdem verpflichtet, Gefährdungen des Kindeswohls aktiv einzuschätzen und dann einzugreifen, wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine Gefährdung abzuwenden. Die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt (§ 42 SGB VIII) wurde neu geregelt, um schnelle Schutzmaßnahmen bei akuten Gefahren zu ermöglichen.